

Vereinssatzung für den Verein „Silent Rider“

Präambel

Die Region Nationalpark Eifel leidet unter der Belastung des Motorradlärms, der ein zentrales Problem des Umwelt- und Gesundheitsschutzes darstellt.

Um diesem zentralen Problem entgegen zu wirken hat die Region Nationalpark Eifel die Entwicklung eines bundesweiten Kampagnenkonzeptes gegen Motorradlärm initiiert und in Auftrag gegeben, wodurch verkehrsgefährdende Fahrweisen und der damit einhergehende Lärm bekämpft werden soll.

Zunächst wurde eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Bezeichnung „SilentRider – das Aktionsbündnis gegen unnötigen Motorradlärm“ gegründet, um das Kampagnenkonzept zu initiieren und durchzuführen, insbesondere auch, um die Kosten eines solchen Konzeptes auf alle gleichermaßen verteilen zu können.

Diese Gesellschaft bürgerlichen Rechtes soll nun durch einen gemeinnützigen Verein ersetzt werden.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Silent Rider e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereines ist Simmerath.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Bekämpfung verkehrsgefährdender Fahrweisen durch Motorräder sowie Fahrzeuge und der damit einhergehende Lärm.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Initiierung, Finanzierung und Umsetzung des Kampagnenkonzeptes „Silent Rider – Aktionsbündnis gegen

unnötigen Motorradlärm“ verwirklicht. Dies soll durch die Zusammenarbeit aller dem Verein Angehöriger Mitglieder passieren.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 6

Verbot der Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder juristische Personen. Natürliche Personen können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Diese fördernden Mitglieder haben nicht alle Rechte, die den ordentlichen Mitgliedern zustehen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den

Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig. Den Mitgliedern bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung bzw. dem Erlöschen der juristischen Person (bei ordentlichen Mitgliedern) oder dem Tod des Mitgliedes (bei Fördermitgliedern).
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie die weiteren Beiträge und weitere Regelungen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
- (4) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Gerichte.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festlegung der Zahl der fördernden Mitglieder im Vorstand, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die

Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsmail folgenden Tag. Die Einladungsmail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird aus dem Kreis der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Jedes fördernde Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und sich an der Beratung beteiligen (ohne stimmberechtigt zu sein).

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltung.
- (13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Wird ein ordentliches Mitglied bei den Versammlungen außerhalb der gesetzlich gesetzten durch eine separat erteilte Vertretungsvollmacht vertreten, hat es diese Vertretungsvollmacht zu dem Protokoll zu reichen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. dem 2. Vorsitzenden, dem/der KassiererIn und dem/der Schriftführer/in sowie mindestens 5 und höchstens 15 Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der KassiererIn und dem/der Schriftführer/in. Der/die 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Vertreter der ordentlichen Mitglieder des Vereines werden. Neben den Vertretern der ordentlichen Mitgliedern können in den Vorstand zudem bis zu 5 Fördermitglieder als beratende Mitglieder gewählt werden.
- (6) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es sei denn es erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, dann endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, auf elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, sofern nicht mindestens 1/3 der ordentlichen Vorstandsmitglieder widerspricht.

Diese schriftlich oder fernmündlich gefassten Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche, regulärer Sitzungen

§ 12 Regionale Arbeitsgruppe

Für eine effektivere Arbeit können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 13 Elektronische Kommunikation

- (1) Alle an dieser Satzung vorgeschriebenen Kommunikationswege beziehen sich auf den ordentlichen E-Mail-Verkehr. Eine postalische Übersendung von den in dieser Satzung zu übersendenden Unterlagen, wie beispielsweise Beschlüsse, Tagesordnungen oder Einladungen, erfolgt grundsätzlich nicht.
- (2) Eine postalische Übersendung der in dieser Satzung zu übersendenden Unterlagen erfolgt nur bei einem ausdrücklich schriftlich gestellten Antrag gegenüber dem Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereines, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., Berlin.

§ 16 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name
 - Ladungsfähige Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer

Von den Fördermitgliedern werden folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Geburtsdatum und -ort

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Widersprechen Mitglieder der Veröffentlichung ausdrücklich, werden deren Daten umgehend aus der Veröffentlichung heraus genommen.

Simmerath, den 02.09.2019

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Silent Rider e.V.“ hat am 02.09.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des „Silent Rider e.V.“

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Aufnahmegebühren, Gebühren und Beiträge. Sie kann nur von den ordentlichen Mitgliedern des Vereines mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt für die ordentlichen Mitglieder grundsätzlich einmalig 5.000 €.
- (2) Bei ordentlichen Mitgliedern in Form von Gemeinden/Städten, die weniger als 3.000 Einwohner haben, beträgt die Aufnahmegebühr 3.000 €.
- (3) Bei ordentlichen Mitgliedern in Form von Gemeinden /Städten, die weniger als 1.000 Einwohner haben, beträgt die Aufnahmegebühr 1.000 €.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, die sonstigen ordentlichen Mitglieder von der Aufnahmegebühr zu befreien, wenn dies schriftlich beantragt und substantiiert begründet wird, wonach der Regelbeitrag zu einer nicht gewollten Härte führen würde.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, eine kleine Aufnahmegebühr festzusetzen, wenn dies schriftlichen und substantiiert begründet wird.

§ 3 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten keine Beiträge.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe, mindestens jedoch 10 €.